

# Satzung des Vereins

## „Kinder- und Jugendfreizeit e.V.“ Weißwasser

---

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Kinder- und Jugendfreizeit Weißwasser e.V.“
2. Sein Sitz ist Weißwasser.
3. Der Verein ist auf der Grundlage des Gesetzes über Vereinigungen  
– Vereinigungsgesetz – vom 22.06.1990  
sowie BGB § 55 ff beim Kreisgericht Weißwasser **unter Nr. 176 registriert.**

### § 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.  
Er arbeitet im Interesse der Kinder und Jugendlichen und ist Interessenvertreter seiner Mitglieder.
2. Der Verein fördert insbesondere
  - eine interessante und erlebnisreiche Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche
  - die Schaffung von Bedingungen für Freizeitmöglichkeiten für kinderreiche Familien, behinderte Kinder und Jugendliche, sowie Schülergruppen
  - die Schaffung von Bedingungen für den Aufenthalt von Wandergruppen, Schulen im Grünen u.a.
  - die technisch- naturwissenschaftlichen,  
sowie kulturell- künstlerischen Freizeitinteressen von Kindern und Jugendlichen
  - die Umwelterziehung
3. Der Verein setzt sich ein für:
  - die Förderung, den Erhalt und die Modernisierung der Kinder- und Freizeiteinrichtungen, die Beschaffung erforderlicher Ausrüstungen und finanzieller Mittel und deren gezieltem Einsatz.
  - Die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit  
(Werbung, Unterstützung bei der Sicherung der Auslastung vorhandener Einrichtungen, Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Vereinen in Weißwasser, im Lande Sachsen, in den anderen Bundesländern, im Ausland).

- Die Koordinierung der Fort-, Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern und Leitern der Kinder- und Jugendfreizeitzentren sowie Rechtsberatung und Rechtsschutz.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

Der Verein ist eine selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine satzungswidrigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  - natürliche Personen
  - juristische Personen
  - Verbände und Vereinigungen
  - Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts
2. Die mit einem Vereinsamt verbundene Mitgliedschaft beginnt mit der Erklärung zur Übernahme des Amtes.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand oder die von ihm beauftragte Stelle. Sie ist schriftlich zu bestätigen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.  
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es satzungswidrig handelt oder ein Verhalten zeigt, welches den Zielen und Interessen des Vereins widerspricht.
5. Die Mitgliedsbeiträge und die Beiträge der Arbeitsgemeinschaften werden von der Mitgliederversammlung in ihrer Höhe festgelegt.  
Die Zahlung erfolgt:
  - bei den Mitgliedsbeiträgen jährlich bis 31.07.
  - bei den AG-Beiträgen halbjährlich bis 28.02. und 31.07.Die Beitragszahlung wird quittiert.

## § 5

### Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Ort und Zeit werden vom Vorstand festgesetzt.
2. Jahresbericht und Jahresabrechnung erfolgen zu diesem Zeitpunkt. Der Vorstand wird nur neu gewählt, wenn ein entsprechender Antrag an die Mitgliederversammlung eingereicht wurde.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in einfacher Mehrheit, über Beschlüsse werden Protokolle angefertigt.
4. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und dem Schatzmeister. Im Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter je einzeln bevollmächtigt, im Innenverhältnis darf der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.
5. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins (beschlossen auf der Mitgliederversammlung) fällt das gesamte Vermögen an einen gemeinnützigen Verein, der gegebenenfalls dann von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.  
Das Vermögen ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Weißwasser, den

Unterschriften